

## **Satzung für den Schützenplatz St. Ambrosius**

vom 3. November 1999

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 26.03.1998 (Abl. Kr. Warendorf vom 12.11.99, S. 1678) nachstehende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001 (Abl. Kr. Warendorf v. 16.11.01, S. 1257):

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Der Schützenplatz ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 u. 2 GO NW.
- (2) Der Schützenplatz steht den Bürgern und Einwohnern Ostbeverns sowie ortsansässigen Vereinen zur Durchführung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen, vorrangig Brauchtumsfesten, nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Ostbevern und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung, Unterhaltung**

- (1) Der Schützenplatz untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Dieser kann sich zur Pflege und Unterhaltung sowie Abwicklung von Veranstaltungen Dritter bedienen und zwar im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Grundsätze.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Ordnungsgewalt, sofern sie nicht einem Dritten übertragen ist.

## § 3

### Zulassung

Der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung zur Benutzung.

## § 4

### Benutzungsbedingungen

(1) Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zur Benutzung umfasst nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen. Für deren Vorliegen und Einhalten haftet der Benutzer.

(3) Der Benutzer hat die Einrichtung pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

## § 5

### Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Nutzung des Schützenplatzes unterliegt immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen, weshalb die Anzahl an Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, auf zehn Tage im Jahr beschränkt wird.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung von Veranstaltungen im Sinne von Abs.1 erfolgt nach Maßgabe der ordnungsbehördlichen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durch den Bürgermeister als Einzelfallentscheidung.

(3) Abweichend von Abs. 1 können bei besonderem Anlass Veranstaltungen an bis zu 12 Tagen durch den Bürgermeister zugelassen werden.

## § 6

### Gebühren, Kostenersatz

(1) Für die Benutzung der Einrichtung erhebt die Gemeinde Ostbevern eine Gebühr. Die Gebühr beträgt bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Musikveranstaltungen, 150 €. Für nichtöffentliche oder karitative Veranstaltungen beträgt die Gebühr 75 €.

(2) Neben der Gebühr hat der Benutzer die verbrauchsabhängigen Kosten sowie zusätzlichen Unterhaltungsaufwand (Kostenersatz) der Gemeinde zu erstatten. Der Kostenersatz kann in der voraussichtlichen Höhe auch im Voraus verlangt werden.

(3) Bedient sich die Gemeinde hinsichtlich Pflege und Unterhaltung eines Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2, so ist der Kostenersatz an diesen zu zahlen.

(4) Der Dritte im Sinne von 2 Abs. 2 kann unter Anrechnung auf die von ihm erbrachte Leistung von der Zahlung einer Gebühr durch den Bürgermeister befreit werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für den von ihm verursachten Schaden. Auf Anforderung hat er der Gemeinde gegenüber den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- entgegen § 2 Abs. 3 den Anweisungen der Gemeindediensteten nicht Folge leistet,
- entgegen § 4 Abs. 3 die Einrichtung nicht pfleglich behandelt oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt,
- entgegen § 3 die Einrichtung ohne die erforderliche Zustimmung nutzt.

(2) Die vorstehenden Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Auf die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung wird im übrigen verwiesen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.